

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Studienbeihilfe durch die Marktgemeinde Hard für das Studienjahr 2018/2019

Allgemeines

Die Marktgemeinde Hard vergibt unter bestimmten Voraussetzungen an Studierende einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter eine einmalige, jährliche Beihilfe, die pro jeweiliges Studienjahr ausbezahlt wird. Die Voraussetzungen dafür sind im nachfolgenden angeführt.

Antragstellung

Die Beihilfen werden auf Antrag des Studierenden gewährt. Die Antragstellung ist im jeweiligen Studienjahr vom 1. September bis 31. Mai möglich. Nach dem 31. Mai eingelangte Anträge für rückwirkende Beihilfen betreffend das vergangene Studienjahr können nicht mehr zugelassen werden.

Voraussetzungen- Antragsstellung

Der **Hauptwohnsitz des/der Antragstellers/in** muss **seit mindestens einem Jahr durchgehend in Hard gemeldet sein** (gemeldet seit 31. Oktober 2017).

Dem Antrag ist eine aktuelle Studienzeitbestätigung oder Inskriptionsbestätigung beizulegen.

Die Studiendauer darf höchstens 50% der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Mindeststudiendauer überschreiten und der Antragsteller darf zum 31. Oktober des laufenden Jahres das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Mögliche Förderungen

Gefördert werden alle mit Hauptwohnsitz in Hard gemeldeten Bürger (gemeldet seit 31. Oktober 2017), unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, **die an einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter studieren, wobei diese außerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern des Wohnortes liegen muss** (VO zu § 34 Abs. 8 EStG).

Ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule, die **innerhalb eines Umkreises von 80 Kilometer vom Wohnort** liegt (VO zu § 34 Abs. 8 EStG.), z. B. die Fachhochschule Dornbirn, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Universität St. Gallen, Universität Vaduz, Hochschule Friedrichshafen **können nicht gefördert werden, außer es ist am Studienort ein 2. Wohnsitz begründet.**

Ein **Auslandsstudium** wird im selben Umfang **wie das Inlandsstudium gefördert**, bei Erfüllung aller erwähnten Voraussetzungen.

Ein **Auslandssemester** wird mit 150,-- Euro pro Semester unterstützt, auch wenn die **Uni oder Fachhochschule innerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern des Wohnortes liegt. Eine entsprechende Bestätigung der Universität oder Fachhochschule ist erforderlich.**

Die Marktgemeinde Hard behält sich die Förderbarkeit nach Beurteilung der Bildungseinrichtung im Einzelfall vor.

Höhe der Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist sozial gestaffelt.

Grundlage für die Berechnung der Betragsgrenzen für die erhöhte bzw. höchste Studienbeihilfe ist das Familieneinkommen einer vierköpfigen Familie. **Stipendien werden nicht in das Familieneinkommen eingerechnet.**

Berufstätige Kinder im gemeinsamen Haushalt werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Die **Studienbeihilfe** in der **Höhe von € 300,--** wird jedem Antragsteller bei Erfüllung aller erwähnten Voraussetzungen zuerkannt und ist nicht einkommensabhängig. Die Beibringung von Einkommensnachweisen ist demnach nicht erforderlich.

Die erhöhte Studienbeihilfe von 400,-- Euro wird bei einem Familieneinkommen zwischen 2.070, -- und 2.590, -- Euro netto/Monat gewährt.

Die **höchste Studienbeihilfe von 500,-- Euro** wird bei einem Familieneinkommen unter 2.070,-- netto/Monat gewährt.

Für die Gewährung der erhöhten bzw. höchsten Studienbeihilfe sind zur Beurteilung durch die Gemeinde entsprechende Einkommensnachweise (siehe Antragsformular) vorzulegen.

Das Datum der Auszahlung der Studienbeihilfe obliegt der Gemeinde, erfolgt jedoch spätestens 3 Monate nach Antragsstellung.

Die Marktgemeinde Hard behält sich eine Auszahlung nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag verfügbaren, budgetären Mittel vor und weist darauf hin, dass auf diese freiwillige Studienbeihilfe kein Rechtsanspruch besteht.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

Hard, 8.8.2018